



Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen

Grundlagen für die Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen gegenüber bewohnten Zonen

Zweck und Geltungsbereich

Im Bewilligungsverfahren von landwirtschaftlichen Bauten ist in lufthygienerechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die gemäss Ziffer 51 Anhang 2 Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 geforderten Mindestabstände der projektierten Tierhaltungsanlage zu bewohnten Zonen resp. Wohnbauten eingehalten werden. Als anerkannte Regel zur Berechnung der erforderlichen Mindestabstände gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT). Die LRV und der FAT-Bericht Nr. 476 „Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen“ legen den Abstand der Baute zu Bauzonen oder Nachbarliegenschaften im Sinne der vorsorglichen Emissionsbegrenzung nach Art. 3 LRV fest. Die vorliegende Unterlage soll die Anwendung des FAT-Berichtes zur Bestimmung der notwendigen Mindestabstände näher erläutern.

Die Mindestabstandsforderung gilt gemäss Ziffer 51 Anhang 2 LRV für alle neuen Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung. Als neue Anlagen gelten gemäss Ziffer 4 Art. 2 LRV auch bestehende Anlagen, die umgebaut, erweitert oder instand gestellt werden, wenn dadurch höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind oder mehr als die Hälfte der Kosten aufgewendet wird, die eine neue Anlage verursachen würde.

Die Mindestabstandsforderung gilt nicht für bestehende Anlagen oder Neuanlagen der Hobbytierhaltung. Unabhängig der Grösse und der gehaltenen Tierart ist die Vollzugsbehörde jedoch verpflichtet, sämtliche technisch möglichen und wirtschaftlich tragbaren Emissionsbegrenzungen anzuordnen. Der FAT-Bericht kann in solchen Fällen in analoger Weise für eine lufthygienerechtliche Beurteilung herangezogen werden, ob mit übermässigen Geruchsimmissionen in Nachbarliegenschaften gerechnet werden muss.

Gesetzliche Grundlagen und Regelungen

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985

Art. 2 Begriffe

¹ Als stationäre Anlagen gelten:

a. Bauten und andere ortsfeste Einrichtungen

.....

⁴ Als neue Anlagen gelten auch Anlagen, die umgebaut, erweitert oder instand gestellt werden, wenn:

- a. dadurch höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind oder
- b. mehr als die Hälfte der Kosten aufgewendet wird, die eine neue Anlage verursachen würde.

Art. 3 Vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach den Anhängen 1–4

¹ Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten.

² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:

- a. für Anlagen nach Anhang 2: die in diesem Anhang festgelegten Anforderungen

Anhang 2

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

5 Landwirtschaft und Lebensmittel

51 Tierhaltung

511 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung.

512 Mindestabstand

¹ Bei der Errichtung von Anlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik.

² Die Mindestabstände dürfen unterschritten werden, wenn die geruchsintensive Abluft gereinigt wird.

Als anerkannte Regel der Tierhaltung gilt:

FAT-Bericht Nr. 476 „Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen“, Tänikon 1995
(führt Anhang 2 Ziffer 512 LRV aus)

Begriffsdefinitionen

Bewohnte Zonen:	Zonen, in denen Wohnbauten, Bürogebäude, Gaststätten, Schulhäuser, Spitäler zulässig sind.
Bewohnte Bauten:	Bauten, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, nämlich Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume (z. B. Wohnbauten, Bürogebäude, Gaststätten, Schulhäuser, Spitäler)
Tierhaltungsanlagen:	Als Tierhaltungsanlagen gelten Stallbauten, Auslaufareale bei Stallbauten und Hofdüngeranlagen

Ermittlung des Mindestabstandes

Prüfung auf Neuanlage

Es ist vorerst festzustellen, ob die Mindestabstandsregelung zum Tragen kommt. Dies trifft bei Neuanlagen der Tierhaltung in allen Fällen zu. Bei Änderungen, Um- oder Anbauten bestehender Anlagen ist nach Art. 2 Abs. 4 LRV zu prüfen, ob durch die Anlage höhere oder andere Emissionen zu erwarten sind oder mehr als die Hälfte der Kosten aufgewendet wird, die eine neue Anlage verursachen würde.

Gilt die bauliche Änderung nicht als Neuanlage, so ist sie unter dem Aspekt „Lufthygiene“ auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes gemäss FAT-Bericht Nr. 476 bewilligungsfähig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der halbe Mindestabstand gemäss FAT-Bericht Nr. 476 eingehalten wird. Andernfalls ist mit übermässigen Geruchsimmissionen in den Nachbarliegenschaften zu rechnen. Bestehen jedoch bereits übermässige Geruchsimmissionen, so ist die Anlage sanierungspflichtig.

Berechnung des Mindestabstandes

Der Mindestabstand wird in einem dreistufigen Verfahren berechnet.

1. Bestimmen der Geruchsbelastung nach Tierart
2. Berechnen des Normabstandes aufgrund der Gesamtgeruchsbelastung
3. Berechnen des Mindestabstandes durch Korrektur des Normabstandes mit Einflussfaktoren des Haltungssystems, der Lüftung und des Standortes

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das von der kantonalen Fachstelle Lufthygiene zur Verfügung gestellte Exel-Formular „Berechnung von Mindestabständen bei Tierhaltungsanlagen“, nachfolgend Formular genannt.

- Bestimmen der Geruchsbelastung (GB) nach Tierart und Ermittlung des Normabstandes (Formular Tabelle 1):

Es ist vorerst die gesamte Geruchsbelastung in Abhängigkeit der Tierart und der Anzahl Tiere zu ermitteln. Dazu ist im Formular die jeweilige Tieranzahl, bei Rindvieh die entsprechenden Grossvieheinheiten, einzutragen. Besteht die Tierhaltungsanlage aus mehreren bestehenden und/oder neuen Ställen, so ist die Tieranzahl jeweils für jeden Stall einzeln einzutragen.

Bei Aufenthalt im Freien mit mehr als 60 Tagen Ganztagesweide ist ein Korrekturfaktor von 0.75, bei mehr als 60 Tagen Tag- und Nachtweide ein Korrekturfaktor von 0.5 für die Weide zulässig.

Aus der Gesamtgeruchsbelastung errechnet sich im Formular automatisch der Normabstand.

- Bestimmung des Mindestabstandes (Formular Tabelle 2):

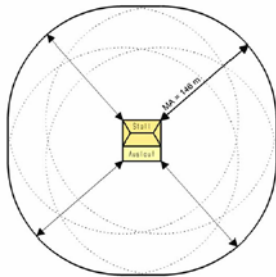
Es sind die in Tabelle 2 aufgeführten Korrekturfaktoren für Geländeform, Höhenlage, Haltungssystem, Lüftung und Geruchsreduzierung einzutragen. Der Mindestabstand errechnet sich automatisch aus dem Normabstand und den zugeordneten Faktoren.

Besteht die Tierhaltungsanlage aus mehreren bestehenden und/oder neuen Ställen, so ist die Tabelle mit den Gebäudeabständen zu ergänzen. Als Gebäudeabstände gelten die Abstände der Stallmittelpunkte. Es ergibt sich daraus automatisch der gewichtete Mindestabstand der einzelnen Ställe zu bewohnten Zonen.

Beurteilung

Gegenüber reinen Wohnzonen ist der Mindestabstand einzuhalten. Bewohnte Zonen, welche nebst der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen, ist ein höheres Mass an Geruchsimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der Mindestabstand um 30% reduziert werden, das heisst 70% des Mindestabstandes sind einzuhalten. Der Abstand ermisst sich in der Regel vom Stallmittelpunkt zur Zonengrenze.

Im umbauten Raum, das heisst bei weniger als 50 Metern Abstand zwischen der Tierhaltungsanlage und dem nächstgelegenen Gebäude, ermisst sich der Abstand entgegen obenstehender Ausführungen von dem den benachbarten Wohnbauten nächstgelegenen Emissionspunkt. Dies sind die Aussenmasse des Stallgebäudes sowie des befestigten Auslaufs. Dieser ist bei Raufutterverzehmern zur Hälfte, bei geruchintensiven Tieren wie Schweine oder Hühner zur Gänze zu berücksichtigen.



Mindestabstand um ein Stallgebäude

Kann der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden, so sind technische und betriebliche Massnahmen zu prüfen, die zu einer Reduktion der Emissionen und somit auch zu einer Reduktion des Mindestabstandes führen.

Obwohl die Mindestabstandsregelung in der Landwirtschaftszone nicht gilt, hat auch ein bäuerlicher Nachbar Anrecht auf einen ausreichenden Schutz vor übermässigen Immissionen. Übermässige Immissionen können bei Unterschreitung des halben Mindestabstandes auftreten. Es ist damit die Einhaltung des halben Mindestabstandes zwischen der neuen Tierhaltung und dem Wohnhaus des nachbarlichen Betriebes zu verlangen.

Die Mindestabstandsregelung gilt ab einer Gesamtgeruchsbelastung von 4 GB (Formular Tabelle 1). Der Mindestabstand bei 4 GB ist in der Regel auch bei niedrigeren Geruchsbelastungen einzuhalten. Es liegt aber im Ermessen der Behörde, im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips einen kleineren Mindestabstand zuzulassen.